

017 K 002/22



AMTSGERICHT BAD BERLEBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 08.04.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Berleburg, Im Herrengarten 5, Saal 1

das im Wohnungsgrundbuch von Girkhausen Blatt 387 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV 1:

388/1000 (dreihundertachtundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Girkhausen, Flur 14, Flurstück 111; Gebäude- und Freifläche, Im Ermelsbach 32

Größe: 4 a 90 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Terrasse und Kellerraum, sämtlich im Keller- bzw. Sockelgeschoß gelegen sowie mit dem im Fundament gelegenen Tiefkeller sämtlich Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechtes beschränkt.

Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 0386 und 0387.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer.

Dies gilt nicht bei Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades der Seitenlinie, bei Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsversteigerung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 05. November 1998 - UR-Nr. 778/98 Notarin Elisabeth Achinger, Bad Berleburg - Bezug genommen.

versteigert werden.

Auszugsweise Beschreibung laut Wertgutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit: Eigentumswohnung mit Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Diele, Bad/WC, Terrasse und Kellerraum im Keller- bzw. Sockelgeschoss sowie einem Tiefkeller in einem freistehenden Zweifamilienhaus. Baujahr: 1970. Wohnfläche: ca. 82 m², Nutzfläche (Kellerraum, Tiefkeller): ca. 34 m².

Im Übrigen wird auf das Wertgutachten verwiesen, welches bei Gericht eingesehen werden kann; vorherige telefonische Terminabsprache (Tel.-Nr.: 02751/9253-30) wird insoweit empfohlen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 30.400 € festgesetzt. Die Bietgrenzen der §§ 74a und 85a ZVG sind zu beachten.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bad Berleburg, 12.01.2024